

**Satzung der Stadt Weißwasser
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung
gemäß § 49 der Sächsischen Bauordnung**

Aufgrund von § 4 der SächsGemO vom 14.06.1999 sowie § 49 SächsBO hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weißwasser. Zur Staffelung der Ablösebeträge wird das Stadtgebiet in zwei Bereiche (**Bereich I und II**) entsprechend beiliegendem Lageplan gegliedert. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Stellplatzpflicht**

- (1) Gemäß § 49 SächsBO dürfen bauliche Anlagen oder andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.

Diese Verpflichtung besteht auch bei wesentlicher Änderung baulicher Anlagen oder der wesentlichen Änderung ihrer Benutzung.

Ebenso entfällt die Stellplatzpflicht nicht bei Bauvorhaben, die in Fußgängerzonen liegen. In diesem Fall sind die Stellplätze außerhalb der Fußgängerzone anzulegen.

- (2) Art und Umfang der Stellplatzverpflichtung richten sich nach § 49 SächsBO.

**§ 3
Stellplatzablösung**

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten weder auf dem Baugrundstück selbst noch auf einem anderen, in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück gelegenen Grundstück möglich, so ist ein einmaliger Ablösebetrag entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu zahlen.

Ein Rechtsanspruch auf Befreiung von der Herstellungspflicht und Heranziehung zur Ablösung besteht nicht. Die Entscheidung über die Herstellung oder Ablösung von Stellplätzen oder Garagen erfolgt auf Antrag des Bauherren durch den Haupt- und Finanzausschuss und im Zusammenhang mit der Erteilung der Baugenehmigung oder anderer baurechtlicher Genehmigungen.

- (2) Die Ermittlung des Geldbetrages erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
Bei gewerblichen Vorhaben bleiben bei der Ermittlung des Geldbetrages die ersten acht Stellplätze außer Betracht.
- (3) Aus der Zahlung des Ablösebetrages leitet sich weder ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Parkraum noch auf die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen ab.
- (4) Die Rückzahlung geleisteter Beträge ist ausgeschlossen.
Ein Rückzahlungsanspruch ist auch bei Veräußerung des Objektes, Beendigung des Gewerbebetriebes, Nichtausnutzung der Baugenehmigung oder Rücknahme des Bauantrages nicht gegeben.
- (5) Zahlungspflichtig für den Ablösebetrag ist der Bauherr.

§ 4 Ablösebetrag

- (1) Der bei einer Ablösung gemäß § 49 SächsBO zu zahlende Geldbetrag wird

für den Bereich I auf 3.100,00 DM oder 1.585,00 EURO je Stellplatz,
für den Bereich II auf 1.900,00 DM oder 971,00 EURO je Stellplatz

festgelegt.
- (2) Die Zuordnung der einzelnen Grundstücke zum Bereich I bzw. Bereich II erfolgt auf der Grundlage von § 1 i.V.m. dem Lageplan gem. Anlage 1 dieser Satzung.

§ 5 Verwendung des Ablösebetrages

Gezahlte Ablösebeträge sind durch die Stadt Weißwasser zu verwenden

- 1. zur Herstellung öffentlicher und privat genutzter Parkeinrichtungen, Stellplätze und Garagen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsfläche,
- 2. für den Unterhalt, die Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- 3. für investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.

§ 6 Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird fällig einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides.

§ 7

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beträgen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechenden satzungsmäßigen Regelungen der Stadt Weißwasser in der jeweils gültigen Fassung.

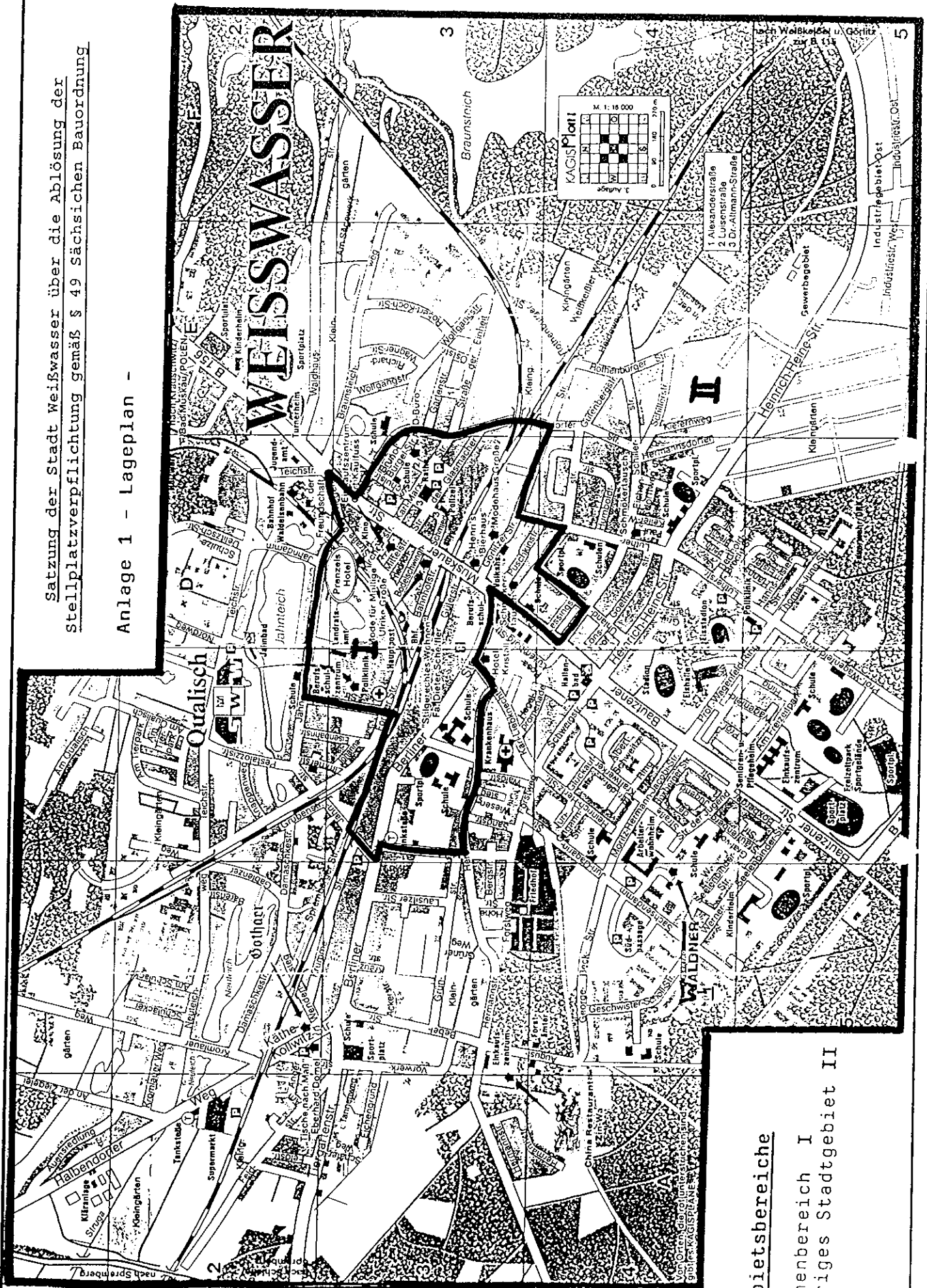
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 25.06.1997 außer Kraft.

Satzung der Stadt Weißwasser über die Ablösung der
 Stellplatzverpflichtung gemäß § 49 Sächsischen Bauordnung

Anlage 1 - Lageplan -



Gebietsbereiche

Innenbereich I
 übriges Stadtgebiet II